

RECHTSORDNUNG (RO)

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die RO gründet sich auf die Bestimmungen der Satzung des DVV und ist in deren Sinn anzuwenden und auszulegen.
- 1.2 Die RO regelt die Verbandsgerichtsbarkeit des DVV. Diese wird tätig
 - a) als Organ des DVV, soweit Strafen ausgesprochen werden,
 - b) im Übrigen als Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne von §§ 1025 ff. Zivilprozessordnung.

II. Aufgaben, Instanzen, Zuständigkeit und Strafbefugnis der Verbandsgerichtsbarkeit

2. Die Verbandsgerichtsbarkeit ist (ausschließlich und nur) zuständig für:

- 2.1 die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des DVV, zwischen Mitgliedern des DVV und Organen des DVV sowie zwischen Organen des DVV, auch soweit es vertraglich geregelt ist.
- 2.2 die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Regelungen in Ordnungen des DVV wegen Verstoßes gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht im Wege der abstrakten Normenkontrolle,
- 2.3 die Feststellung von Verstößen der Organe des DVV, eines Mitglieds des Vorstandes oder eines Mitgliedes des DVV gegen die Satzung oder Ordnungen des DVV,
- 2.4 die Ahndung von verbandsschädigendem, unsportlichem und sportschädigendem Verhalten, wie z.B. von
 - a) gröblichen Pflichtverletzungen trotz wiederholter Ermahnung,
 - b) groben Verstößen gegen die ungeschriebenen und geschriebenen Sportgesetze sowie die Grundsätze der sportlichen Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme,
- 2.5 die Ahndung von Verstößen gegen
 - a) die Satzung und Ordnungen des DVV
 - b) Entscheidungen der Organe des DVV
- 2.6 die Regelung von Streitigkeiten im Spielverkehr, die über die Zuständigkeit eines Landesverbandes hinausgehen, insbesondere
 - a) gegen Entscheidungen der Staffel-, Spielleiter - in den Lizenzligen der DVL-Vorstand - gemäß 16.2, 16.3 und 16.6 BSO,
 - b) gegen Entscheidungen sonstiger Organe des DVV im Spielverkehr sowie in Anti-Doping-Angelegenheiten,
 - c) gegen die Ablehnung einer Entscheidung im Spielverkehr sowie in Anti-Doping-Angelegenheiten durch Staffel- oder Spielleiter - in den Lizenzligen der DVL-Vorstand - oder sonst zuständige Organe des DVV,

- d) unter den Voraussetzungen von 7.10 RO, auch wenn keine Entscheidung nach Buchstabe a) oder b) vorliegt oder nach Buchstabe c) abgelehnt wurde.

2.7 die Regelung von Streitigkeiten im Beach-Volleyball Spielverkehr

- a) gegen Entscheidungen des DVV und seiner Beauftragten im Spielverkehr sowie in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- b) gegen die Ablehnung einer Entscheidung des DVV und seiner Beauftragten im Spielverkehr sowie in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- c) unter den Voraussetzungen von 7.10 RO, auch wenn keine Entscheidung nach Buchstabe a) vorliegt oder nach Buchstabe b) abgelehnt wurde.

3. Spruchkörper

3.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch

- a) das Verbandsgericht
- b) die Spruchkammern Nord und Süd.

3.2 Die Spruchkammer Nord ist zuständig für die Regionalbereiche Nord, Nordost, Nordwest und West einschließlich Regionalliga West. Die Spruchkammer Süd ist zuständig für die Regionalbereiche Süd, Südwest, Südost und Ost einschließlich Regionalliga Südost. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die über diejenigen eines Landesverbandes hinausgehen.

3.3 Zuständig ist diejenige Spruchkammer, in deren Bereich der Antragsteller seinen Sitz oder Wohnsitz hat außer bei Spielwertungen, für die der Spielort entscheidend ist. Werden beide Spruchkammern auf Grund desselben Sachverhalts eingeschaltet, so entscheidet diejenige, bei der der erste Antrag einging; im Streitfall entscheidet der Vorsitzende des Verbandsgerichts unanfechtbar über die Zuständigkeit.

3.4 Die Mitglieder der Spruchkörper sind unabhängig und nur den allgemeinen Gesetzen sowie der Satzung und den Ordnungen des DVV unterworfen.

3.5 Sofern eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, ist ein Verfahren ungeachtet zwischenzeitlich erfolgter Neuwahlen in der alten Besetzung des Spruchkörpers abzuschließen.

3.6 Die mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Spruchkörper sind endgültig und für alle Mitglieder sowie zuständigen Organe verbindlich. Die Betroffenen sind verpflichtet, diese anzuerkennen und umzusetzen. Dies gilt in Anti-Doping-Angelegenheiten auch für Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts.

4. Die Verbandgerichtsbarkeit wird ausgeübt:

4.1 in erster Instanz

4.1.1 durch das Verbandsgericht in den Fällen

- a) nach 2.1 und 2.2
- b) 2.3 und 2.5, soweit die Verstöße dem DVV oder seinen Organen vorgeworfen werden, sowie
- c) in allen Anti-Doping-Angelegenheiten,

4.1.2 durch die Spruchkammern in den übrigen Fällen nach 2.3 und 2.5 sowie in den Fällen nach 2.4 und 2.6.

4.1.3 Verfahren nach 2.1 bis 2.3 setzen voraus, dass ein Verfahren nach 2.6 ausgeschlossen ist.

4.2 in zweiter Instanz

durch das Verbandsgericht bei Berufung gegen Entscheidungen der Spruchkammern.

5. Der Verbandgerichtsbarkeit sind unterworfen:

5.1 die Mitglieder der Organe des DVV, der DVL und der Landesverbände,

5.2 die Mitglieder des DVV,

5.3 die Mitgliedsvereine und -organisationen der Landesverbände, der DVL sowie deren Mitglieder,

5.4 Inhaber einer Spielerlizenz (§ 15 Lizenzstatut, § 2 Spielerpass-Ordnung) sowie Teilnehmer an einem Spielbetrieb des DVV.

6. Als Strafen können ausgesprochen werden:

6.1 gegen Personen:

6.1.1 Verwarnung,

6.1.2 Verweis,

6.1.3 Geldstrafe bis zu 30.000,-- ,€

6.1.4 zeitliche oder dauernde Spiellersperre,

6.1.5 zeitliche oder dauernde Amtssperre auf DVV-Ebene.

6.2 gegen Mitglieder der Landesverbände und der DVL bzw. jeweils deren Mannschaften:

- 6.2.1 Spielsperre,
- 6.2.2 Punkteabzug,
- 6.2.3 Einstufung in eine niedrigere Spielklasse,
- 6.2.4 Geldstrafe bis zu 30.000,-- €,
- 6.2.5 Ersatz von Auslagen anderer Vereine.
- 6.3 gegen Landesverbände oder DVL: Geldstrafen bis zu 3.000,-- €,

III. Verfahren

7. Die Einleitung eines Verfahrens vor einem Spruchkörper erfolgt auf schriftlichen Antrag.

- 7.1 Antragsberechtigt sind:
 - 7.1.1 Mitglieder des DVV-Vorstandes,
 - 7.1.2 Mitglieder der DVV-Ausschüsse in Angelegenheiten, die ihren Ausschuss betreffen, nach 2.1 und 2.3,
 - 7.1.3 der Anti-Doping-Ausschuss nach 10.1 ADO sowie der Generalsekretär und der Spielwart nach 10.1 bzw. 10.2 BSO,
 - 7.1.4 Landesverbände und die DVL, wenn sie ein eigenes und tatsächliches Interesse an einer Entscheidung haben,
 - 7.1.5 Mitglieder der Landesverbände und der DVL, die ein eigenes rechtliches und tatsächliches Interesse an einer Entscheidung in einem Streitfall gemäß 2.2 und 2.6 haben,
 - 7.1.6 Mitglieder von Mitgliedern der Landesverbände und der DVL, soweit sie von einer Maßnahme oder Entscheidung eines Organes des DVV oder der DVL unmittelbar betroffen sind. Wirkt sich eine Maßnahme oder Entscheidung auf einen Dritten aus, ohne dass es bei der Maßnahme oder Entscheidung um dessen Rechte oder Pflichten ging, so hat er kein Antragsrecht.
 - 7.1.7 in Anti-Doping-Angelegenheiten
 - a) Personen, die von einer Entscheidung betroffen sind,
 - b) die vom DVV beauftragten Personen,
 - c) die in Art. 13.2.3 NADC genannten Institutionen
 Ziffer 7.1.6 Satz 2 gilt entsprechend.
- 7.2 Beteiligte an einem Verfahren sind weiterhin diejenigen Personen und Organe, die von einer Entscheidung direkt berührt werden.
Der Vorstand des DVV kann eine Person bestimmen, die in allen Verfahren berechtigt ist, die DVV-Interessen zu vertreten. Sie untersteht den Weisungen des Vorstands. Im Spielverkehr der Lizenzligen ist dies die DVL.

7.3 Vertretung in Verfahren

7.3.1 Personen, die Anträge im Namen von Landesverbänden, der DVL, Vereinen oder Mitgliedern von Vereinen stellen, haben ihre Vertretungsberechtigung auf Verlangen des Vorsitzenden bis spätestens 14 Tage nach Anforderung nachzuweisen. Der Nachweis soll nur verlangt werden, wenn begründete Zweifel an der Vertretungsberechtigung bestehen.

7.3.2 Beteiligte können sich im Verfahren vertreten lassen. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Aufwendungen, die dem Vertretenen durch die Vertretung entstehen, werden in keinem Fall erstattet.

7.4 Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens ist in fünffacher Ausfertigung unter Darlegung der Tatsachen und Beweismittel und unter Beifügung einer Kopie des Einzahlungsbelegs an die DVV-Geschäftsstelle zu richten, die sie unverzüglich an den zuständigen Spruchkörpervorsitzenden oder dessen Vertreter weiterleitet. Die fällige Gebühr ist innerhalb der Einspruchsfrist auf das Konto des DVV einzuzahlen.

7.5 Fristen

7.5.1 Die Frist zur Stellung eines Antrags beträgt bei Anträgen

a) nach 2.3, 2.4 und 2.5 sechs Monate

b) nach 2.6 und 2.7 vierzehn Tage seit Bekanntwerden der antragsbegründenden Tatsachen oder seit Zugang der beschwerenden Entscheidung.

7.5.2 Die Frist wird auch gewahrt, wenn ein Antrag abweichend von 7.4 Satz 1 direkt dem zuständigen Spruchkörpervorsitzenden zugegangen ist. In diesem Fall ist der Geschäftsstelle eine Mehrfertigung des Antrags zuzuleiten.

7.5.3 Die Frist beginnt bei beschwerenden Entscheidungen 3 Tage nach Absendung der Entscheidung und endet, wenn der letzte Tag der Frist ein Sonn- oder Feiertag ist, am darauf folgenden Werktag.

7.6 Der Spruchkörper wird in der Besetzung des Vorsitzenden und der beiden Beisitzer tätig.

7.7 Ist ein Mitglied verhindert, tritt an seine Stelle ein Ersatzbeisitzer. Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt der 1. Beisitzer, bei dessen Verhinderung der 2. Beisitzer, den Vorsitz.

7.8 Ein Spruchkörper-Mitglied ist rechtlich an der Ausübung seines Amtes verhindert in Angelegenheiten,

7.8.1 die in §§ 41 und 42 der Zivilprozessordnung aufgezählt sind,

7.8.2 in denen der Verein, dem es angehört, beteiligt ist,

7.8.3 in denen der Landesverband oder die DVL, bei dem es Mitglied eines Organs ist, beteiligt ist,

- 7.8.4 in denen es an der Entscheidung, die Gegenstand des Verfahrens ist, als stimmberechtigtes Mitglied eines Organs des DVV, der DVL oder eines Landesverbandes mitgewirkt hat.
- 7.9.1 Der Vorsitzende soll in jeder Lage des Verfahrens die Beilegung des Verfahrens durch gütliche Einigung anstreben. Ist dies nicht möglich, so bereitet er die Entscheidung vor und sammelt alle entscheidungserheblichen Unterlagen, insbesondere Stellungnahmen Beteiligter.
- 7.9.2 Der Vorsitzende kann die Durchführung eines Verfahrens einem der beiden Beisitzer als Berichterstatler übertragen.
- 7.9.3 Der Vorsitzende hat auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken. Alle Verfahrensbeteiligten sind gehalten, sich dem unterzuordnen.
- 7.10 Einstweilige Anordnung
- 7.10.1 Der Spruchkörpervorsitzende kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen. Die Bestimmungen von 7.4 und 11.3 finden Anwendung. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sind die offensichtliche Begründetheit und Eilbedürftigkeit des Begehrens sowie die Besorgnis des Eintritts eines nicht wiedergutzumachenden Schadens. Durch einstweilige Anordnung darf die endgültige Entscheidung nicht vorweggenommen werden.
- 7.10.2 Zusammen mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist der Antrag auf Entscheidung in der Hauptsache zu stellen; die Begründung für den Antrag in der Hauptsache kann bis 14 Tage nach Zugang der einstweiligen Anordnung nachgereicht werden. Im Übrigen gilt 7.4 entsprechend.
- 7.10.3 Bis zur Entscheidung in der Hauptsache kann der Spruchkörper die einstweilige Anordnung - auch ohne entsprechenden Antrag eines Beteiligten - abändern, vorübergehend außer Kraft setzen oder aufheben. Den Beteiligten ist dies unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 7.11 Entscheidungen der Spruchkörper ergehen in der Regel schriftlich.
- 7.11.1 Ist der Antrag unzulässig, offensichtlich unbegründet oder offensichtlich begründet, entscheidet der Vorsitzende allein. Die Entscheidungsgründe werden vom Vorsitzenden abgesetzt und unterschrieben.
- 7.11.2 In allen anderen Fällen übersendet der Vorsitzende den Beisitzern den Antrag sowie die Stellungnahmen und Beweismittel. Die Beisitzer können sich binnen einer Woche äußern. Anschließend entwirft der Vorsitzende seinen Entscheidungsvorschlag mit Begründung und übersendet ihn den Beisitzern zur Mitzeichnung. Verweigert ein Beisitzer die Mitzeichnung, übersendet er dem Vorsitzenden seine Erklärung. Dieser überprüft die Rechtslage erneut und übersendet darauf den Entscheidungsvorschlag

wiederum den Beisitzern; nunmehr genügt für die Entscheidung die Mitzeichnung eines Beisitzers.

- 7.11.3 Hat der Vorsitzende gemäß 7.9.2 einen Berichterstatter bestimmt, gilt 7.11.2 entsprechend. Verweigert jedoch der Vorsitzende die Mitzeichnung, genügt für das Zustandekommen einer Entscheidung nicht die Mitzeichnung eines weiteren Beisitzers; es muss nach 7.9 neu verfahren werden.
- 7.11.4 Der Vorsitzende kann Zeugenvernehmungen selbst durchführen oder einem Beisitzer übertragen. Es gelten 7.14 bis 7.19.
- 7.12 Mündliche Verhandlung
- 7.12.1 Der Vorsitzende kann eine mündliche Verhandlung anberaumen. Er soll dies tun, wenn eine rasche Abwicklung dringend geboten und anders nicht sichergestellt ist.
- 7.12.2 Es gelten 7.13 bis 7.22.
- 7.12.3 Zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu laden unter Angabe
- a) von Zeit und Ort der Verhandlung
 - b) der geladenen Zeugen
 - c) der Zusammensetzung des Spruchkörpers.
- 7.12.4 Die Ladung der Zeugen ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass im Falle ihres unentschuldigtem Ausbleibens eine Strafe nach 6 gegen sie verhängt werden kann und dass ihnen die dadurch entstehenden Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden können.
- 7.13 Die Verhandlungen sind öffentlich.
- 7.14 Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen.
- 7.15 Der Spruchkörper kann in jeder Lage des Verfahrens zum Zwecke der Wahrheitsfindung die ihm geeigneten Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen, sich Urkunden vorlegen lassen und Ortsbesichtigungen durchführen. Die Beteiligten dürfen nicht geladene Zeugen stellen.
- 7.16 Eine Zeugenvernehmung hat einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zu erfolgen. Personen können nicht mehr als Zeugen gehört werden, wenn sie der Verhandlung zur Sache vor ihrer Vernehmung beigewohnt haben.
- 7.17 Bleiben Zeugen unentschuldig aus oder verweigern sie die Aussage, entscheidet der Spruchkörper nach dem sonstigen Ergebnis der Verhandlung. Die Unmöglichkeit der Beweisführung geht zu Lasten der beweispflichtigen Partei.

- 7.18 Als Zeugen dürfen nur Mitglieder der in den Landesverbänden oder der DVL zusammengeschlossenen Vereine und Organisationen vernommen werden.
- 7.19 Der Spruchkörpervorsitzende ist befugt, bei der Verhandlung Anwesende aus dem Raum zu weisen, wenn sie die Verhandlung stören.
- 7.20 Nach Durchführung der Beweisaufnahme ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Sie haben das letzte Wort.
- 7.21 Bei der abschließenden Beratung und Abstimmung dürfen nur die Spruchkörper-Mitglieder zugegen sein. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- 7.22 Die Verhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung der schriftlich abgefassten Entscheidungsformel und einer kurzen mündlichen Begründung sowie einer Rechtsmittelbelehrung.
- 7.23 Jede Entscheidung - auch für den Fall der Einstellung des Verfahrens - ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.
- 7.24.1 Die schriftliche Entscheidung hat zu enthalten:
- a) die Bezeichnung der Beteiligten,
 - b) die Bezeichnung des erkennenden Spruchkörpers und die Namen der erkennenden Mitglieder,
 - c) die Entscheidungsformel nebst Kostenentscheidung,
 - d) eine kurze Darstellung des Sachverhalts, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergibt,
 - e) die Entscheidungsgründe,
 - f) die Rechtsmittelbelehrung.
- 7.24.2 Die Entscheidung ist im Original von den Mitgliedern der erkennenden Instanz zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen. Nach 7.10.1, 7.11.1 und in Fällen, in denen die Entscheidung im Anschluss an eine mündliche Verhandlung verkündet wurde, genügt die Unterschrift des Vorsitzenden. Nach 7.11.2 letzter Satz genügen zwei Unterschriften.
- 7.25 Eine Abschrift der Entscheidung ist jedem Beteiligten, der durch die Entscheidung beschwert ist, durch Einschreiben zuzusenden. Alle übrigen Beteiligten (und der Vorsitzende des Verbandsgerichts bei Entscheidungen der Spruchkammern) erhalten weitere Abschriften.
- 7.26 Die Spruchkammern und das Verbandsgericht veröffentlichen Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung im amtlichen Organ des DVV.
- 7.27 Von jeder Entscheidung der Spruchkörper ist eine Mehrausfertigung der Geschäftsstelle des DVV zuzuleiten, die diese verwahrt und in begründeten Fällen Einsicht gewährt.

- 7.28 Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten nach 4.4.1 vor dem Verbandsgericht
- 7.28.1 Für Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten (2.6 und 2.7 i. V. m. Artikel 13.2, 13.2.1, 13.2.2 und 13.4) gilt 7. entsprechend. Ausgenommen sind 7.2, 7.3.1, 7.13 und 7.26. Die Verfahrensgrundsätze des Artikels 12.2.2 sind zu beachten.
- 7.28.2 Abweichend von 7.12.1 Satz 1 wird bestimmt, dass eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist. Sofern eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Spruchkörpervorsitzenden, von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzusehen und im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.
- a) Die Parteien erklären sich schriftlich mit der Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden oder widersprechen nicht binnen 7 Tagen der Ankündigung des Vorsitzenden, die Entscheidung im schriftlichen Verfahren herbeizuführen,
 - b) Der Betroffene hat einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeräumt,
 - d) Der Betroffene nimmt nicht fristgerecht Stellung oder erscheint trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zu einer mündlichen Verhandlung, sofern auf die Folgen der Versäumnis hingewiesen wurde.
- 7.28.3 In Ergänzung zu 7.12.3 wird bestimmt, dass eine mündliche Verhandlung innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Beginn der Tätigkeit des Gerichts oder des Eingangs des Antrags stattfinden soll. Im Falle des Ausbleibens einer Partei kann ohne diese verhandelt werden.
- 7.28.4 Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
- 7.28.5 Beratung und Abstimmung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- 7.28.6 Die Beteiligungsrechte von WADA, FIVB und NADA, die sich aus dem WADC, FIVB-Regelungen und dem NADC ergeben, sind zu beachten.

IV. Rechtsmittel

- 8.1 Die Berufung findet gegen Entscheidungen der Spruchkammern statt. Einstweilige Anordnungen, Verfahrensentscheidungen sowie Entscheidungen über Kosten und Auslagen sind nicht selbstständig anfechtbar.
- 8.2 Die Berufung ist schriftlich mit Begründung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung der Spruchkammer einzulegen. 7.4, 7.5.2 und 7.5.3 finden Anwendung.
- 8.3 Durch die Einlegung der Berufung wird die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung nicht aufgehoben. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann jedoch auf gesonderten Antrag hin vor der endgültigen Entscheidung die Wirksamkeit im ganzen oder in einzelnen Teilen einstweilen aussetzen. Er

kann diese Entscheidung ohne weiteren Antrag abändern oder wieder aufheben.

- 8.4 Streitigkeiten nach 2.3 müssen in einer Frist von 3 Wochen verhandelt werden.
- 8.5 Im Berufungsverfahren sind die Bestimmungen des III. Abschnitts entsprechend anzuwenden, soweit nicht die folgenden Bestimmungen entgegenstehen.
 - 8.6.1 Das Berufungsverfahren ist keine Tatsacheninstanz, sodass neuer Tatsachenvortrag ausgeschlossen ist und das Verbandsgericht von den Tatsachen und Beweisergebnissen im Verfahren vor der Spruchkammer auszugehen hat. Diese sind lediglich noch einmal rechtlich zu würdigen.
 - 8.6.2 Ist das Verbandsgericht der Auffassung, dass der von der Spruchkammer festgestellte Sachverhalt offensichtlich unvollständig oder unrichtig ist, verweist es die Angelegenheit zur erneuten Entscheidung an die Spruchkammer.
 - 8.6.3 Ist eine rasche Abwicklung dringend geboten und anders nicht sichergestellt, kann das Verbandsgericht von 8.6.1 und 8.6.2 abweichen.
- 8.7 Bei Versäumnis der Berufungsfrist oder der rechtzeitigen Bezahlung der Gebühren ist die Berufung, sofern nicht ein unverschuldetes Verhalten nachgewiesen wird, als unzulässig zu verwerfen.
- 8.8 Die Berufungsentscheidung kann lauten:
 - 8.8.1 auf Bestätigung der angefochtenen Entscheidung,
 - 8.8.2 auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und eigene endgültige Entscheidung,
 - 8.8.3 auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung der Angelegenheit an die Spruchkammer.
- 8.9 Die angefochtene Entscheidung kann nur zu Ungunsten eines Rechtsmitteleinlegers abgeändert werden, wenn ein weiterer beschwerter Beteiligter ebenfalls Berufung eingelegt hat.
- 8.10 In Anti-Doping-Angelegenheiten kann gegen die Entscheidung des Verbandsgerichts das Deutsche Sportschiedsgericht angerufen werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Athletenvereinbarung.

V. Wiedereinsetzung

9. Wiedereinsetzung wird gewährt, wenn eine Antragsfrist ohne Verschulden versäumt wurde.
Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss unverzüglich nach Wegfall der Säumnisgründe gestellt werden. Er ist unter Nennung von Beweismitteln zu begründen. Gegen die Entscheidung, mit der die Wiedereinsetzung abgelehnt wurde, ist kein Rechtsmittel gegeben.

VI. Kosten

- 10.1 An Kosten entstehen Gebühren und Auslagen (tatsächlich entstandene Kosten). Die Kosten sind dem unterliegenden Beteiligten aufzuerlegen. Bei teilweisem Unterliegen oder Erledigung in der Hauptsache sind die Kosten angemessen zu verteilen. Bei Antragsrücknahme sind dem DVV die Auslagen zu ersetzen. Die Gebühren können in angemessenem Umfang erstattet werden.
- 10.2 Aufwendungen der Beteiligten werden nicht erstattet.
11. Für die Einleitung von Verfahren sind folgende Gebühren zu entrichten (vgl. 7.4 Satz 2)
- | | | |
|------|--|----------------------|
| 11.1 | vor der Spruchkammer | 55,-- € |
| 11.2 | vor dem Verbandsgericht | 110,-- € |
| 11.3 | Wird eine einstweilige Anordnung beantragt, so erhöhen sich die Gebühren | |
| | - vor der Spruchkammer um | 30,-- € auf 85,-- € |
| | - vor dem Verbandsgericht um | 55,-- € auf 165,-- € |
- 11.4 Nach 7.1.1 und 7.1.2 Antragsberechtigte sind von der Zahlung der Gebühren befreit.
12. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit eine Sache der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegt und diese nicht nach § 22 (8) Sätze 1 und 2 der Satzung tätig wird.
Wird die Verbandsgerichtsbarkeit nicht innerhalb von 3 Monaten tätig oder ist der Fall nicht innerhalb von 9 Monaten bestandskräftig abgeschlossen, kann sich der DVV nicht auf Satz 1 berufen. Bei Erlass von einstweiligen Anordnungen ist die Frist 2 Monate.
13. Die Möglichkeit, Anträge gemäß 2.1 bis 2.5 zu stellen, verjährt nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Spieljahres, in dem sich der zu entscheidende Vorgang ereignet hat. Anträge gemäß 2.6 sind bis spätestens 1 Monat nach Feststellung des Ergebnisses der Spielrunde oder des Meisterschafts- oder Pokalspiels einzureichen. Anträge gemäß 2.7 sind spätestens 3 Monate nach dem maßgebenden Ereignis einzureichen. Für Anträge nach 2.2, die den Spielverkehr betreffen, gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

14. Diese Ordnung tritt am 1.10.1979 in Kraft.
Sie wurde vom DVV-Hauptausschuss am 22.2.1979 verabschiedet und am 11./12.6.1983, am 2.6.1985, am 9.11.1986, am 13./14.6.1987, am 27.11.1987, am 11./12.6.1988, am 17./18.6.1989, am 11.12.1993, am 2.12.2000, am 6./7.5.2005, 19./20.5.2006, am 9.6.2007, am 31.5.2008 und am 29.11.2008 geändert.